



Hauptsatzung

der Gemeinde Ascheberg (Kreis Plön)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Ascheberg erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt:
Unter silbernem Schildhaupt, darin ein blauer Wechselzinnenbalken, in Rot drei spatelförmige, im Dreipass von einer silbernen Blüte ausgehende silberne Blätter.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:
Auf einem in einen mittleren weißen und zwei äußere blaue Streifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 waagrecht geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggenrechter Tingierung, um die Höhe des Schildhauptes aus der Mitte nach oben versetzt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
Gemeinde Ascheberg (Holstein) Kreis Plön.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Geschäftsausschusses.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Gesamtbetrag von 1.000,00 € für den Einzelfall und pro Haushaltsjahr nicht mehr als insgesamt 5.000 € überschritten werden,

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit die Werte der Vermögensgegenstände insgesamt einen Betrag von 10.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pro Haushaltsjahr nicht übersteigt,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert der Vermögensgegenstände oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € pro Haushaltsjahr nicht übersteigt,
5. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Pacht- und Mietzins 5.000 € jährlich nicht übersteigt,
7. Vergabe von Einzelaufträgen bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
8. Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen in Absprache mit der Verwaltung,
9. die Abgabe einer Erklärung bzw. das Stellen eines Antrages nach § 68 Abs. 2 Ziff. 4 LBO.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

¹Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Quickborn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. ²Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. **Geschäftsausschuss**

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung von Beschlüssen für die Gemeindevertretung einschließlich Personalangelegenheiten,
- Satzungen und Verträge,
- Förderung und Pflege des Sports und des Tourismus, Sozialwesen, Kultur- und Schulwesen,
- Feuerwehrwesen,
- Sitzungskalender.

Der Ausschuss entscheidet ferner über:

- Vergabe von Aufträgen ab 5.001 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.

b) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen, einschließlich Gebühren,
- Prüfung der Jahresrechnung,
- Vermögensverwaltung.

c) **Planungs- und Bauausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, hiervon

mind. 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der

- Bauleitplanung,
- Veränderungssperren und Ausnahmen,
- Ausbau von Erschließungsanlagen und Gemeindewegen,
- Entwässerungsangelegenheiten (Schmutz- und Regenwasser),
- Baumaßnahmen bei gemeindeeigenen Einrichtungen.

Der Ausschuss entscheidet ferner über:

1. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
2. Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB.

- (2) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Gemeindevertreter zu stellvertretenden Mitgliedern. ²Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind. ³Dabei vertritt zunächst das erste stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion, bei dessen Verhinderung das zweite stellvertretende Ausschussmitglied usw..
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann in besonderen Fällen nicht ständige Ausschüsse einsetzen und wieder auflösen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) ¹Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. ²Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) ¹Im Sinne des Absatzes 1 können außer Sitzungen der Gemeindevertretung auch Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte durchgeführt werden. ²Die Entscheidung trifft bei

- a) Sitzungen der Gemeindevertretung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
- b) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) ¹Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. ²Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) ¹Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. ²Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. ³Die Einberufung und Leitung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. ⁴Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) ¹Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. ²Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. ²Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. ³Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. ²Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. ³Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. ⁴Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. ⁵Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. ⁶Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindegangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) ¹Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Anzahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- ³Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge nach § 29 GO

¹Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500. €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, halten. ²Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern um Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 € im Monat nicht übersteigt. ³Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 € im Monat nicht übersteigt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) ¹Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde (www.ascheberg-holstein.de) unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. ²Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. ³Textfassungen zur Mitnahme werden im Rathaus Quickborn, Außenstelle Ascheberg, Langenrade 18, 24326 Ascheberg, bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) ¹Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, bekanntgemacht. ²Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

¹Die Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. Juni 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juli 2013, außer Kraft.

³Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 20. Dezember 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ascheberg, 20. Dezember 2013

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

gez. Menzel

| | |
|------------------------|-------------------|
| Neufassung | Inkrafttreten am: |
| Satzung vom 20.12.2013 | 01.01.2014 |

| Nachträge | Bekanntgemacht am: | Inkrafttreten am: |
|----------------------------|--------------------|-------------------|
| 1. Nachtrag vom 18.03.2021 | 26.03.2021 | 27.03.2021 |
| 2. Nachtrag vom 20.01.2022 | 24.01.2022 | 25.01.2022 |
| 3. Nachtrag vom 17.05.2022 | 20.05.2022 | 21.05.2022 |